



Statuten des ELTERNVEREINS Murbis, Ueken

1) Name und Sitz

- a) Unter dem Namen „Elternverein Murbis, Ueken“ ist am 27. April 2001 ein Verein im Sinne von Art. 60 ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches in Ueken gegründet worden.
- b) Der Sitz des Vereins befindet sich in Ueken.

2) Zweck

Der Verein ist politisch und konfessionell neutral. Der Elternverein setzt sich für ein familienfreundliches Umfeld in der Gemeinde ein. Er fördert den Gedanken und Erfahrungsaustausch zwischen Eltern und organisiert sinnvolle Aktivitäten für Familien.

3) Mitgliedschaft

- a) Der Verein besteht aus:
 - Aktivmitglieder
 - Gönner
- b) Die Aktivmitglieder werden vom Vorstand angefragt, bei Aktivitäten und bei der Zielsetzung des Vereins mitzuhelfen. Sie sind jedoch nicht zur Mithilfe verpflichtet. Sie erhalten bei organisierten Aktivitäten Vergünstigungen. An der GV erhalten Sie pro Familie eine Stimmkarte. Die Teilnahme an der GV ist obligatorisch.
- c) Gönner sind am Wirken des Elternvereins interessiert und unterstützen diesen mit ihren Beiträgen. Sie profitieren nicht von den Vergünstigungen bei organisierten Aktivitäten. Sie werden an die GV eingeladen. Die Teilnahme ist freiwillig. Sie erhalten kein Stimm- und Wahlrecht.
- d) Neue Mitglieder werden vom Verein jederzeit aufgenommen und bezahlen den vollen Mitgliederbeitrag bis zum Ende eines Vereinsjahres (Beginn des Vereinsjahres Anfang Mai). Aktivmitglieder werden an der GV definitiv aufgenommen, wo sie ihr Stimm- und Wahlrecht erhalten.
- e) Die Mitgliedschaft erlischt nach Eingang der schriftlichen Austrittserklärung an den Vorstand und kann nur auf Ende eines Vereinsjahres erfolgen.

4) Organisation

- a) Die Organe des Elternvereins sind:
- Generalversammlung
 - der Vorstand
 - die Rechnungsrevisoren/innen
- b) Die GV ist oberstes Organ des Vereins und tritt jeweils Ende April zusammen.
- c) Ausserordentliche Versammlungen können nach Bedarf von der Mehrheit des Vorstandes einberufen werden oder wenn mindestens ein Fünftel der Mitglieder dies verlangen.
- d) Die GV wird vom Vorstand mit einem Schreiben an die Mitglieder mindestens 14 Tage im voraus unter Angabe der Traktanden und Anträge des Vorstandes einberufen.
- e) Anträge der Mitglieder sind bis 31. März dem Vorstand schriftlich einzureichen.
- f) Die Generalversammlung behandelt folgende Geschäfte:
- sie überprüft und genehmigt den Jahresbericht, die Rechnung und das Budget
 - sie genehmigt das Protokoll der letzten Generalversammlung
 - sie setzt die Mitgliederbeiträge fest
 - sie wählt den/die Präsidenten/in und den Vorstand in globo
 - sie wählt den/die Rechnungsrevisoren/innen
 - sie nimmt Ein- und Austritte entgegen
 - sie entscheidet über Ergänzungen und Änderungen der Statuten
 - sie fasst Beschlüsse über Anträge des Vorstandes und der Mitglieder
- g) Beschlüsse der GV werden durch absolutes Mehr der anwesenden Stimmberechtigten gefasst (absolutes Mehr = Hälfte der anwesenden aktiven Mitglieder + 1 Stimme). Wird dies nicht erreicht, so erfolgt ein zweiter Wahlgang mit einfachem Mehr (einfaches Mehr = Mehrheit).
- h) Jedes Mitglied ist bei Beschlussfassung in eigener Sache vom Stimmrecht ausgeschlossen.
- i) Über die Beschlüsse wird Protokoll geführt.
- j) Der Vorstand besteht aus: Präsident/in, Vizepräsident/in, Aktuar/in, Kassierer/in und 1 bis 6 Beisitzer/innen.
- k) Die ordentliche Generalversammlung wählt den Vorstand für die Dauer von 2 Jahren, dessen Mitglieder nach Ablauf der Amtszeit sofort wieder wählbar sind.
- l) Zur Prüfung des Kassabestandes und der Jahresrechnung wählt die Generalversammlung für die Dauer von 2 Jahren zwei Mitglieder als

Rechnungsrevisoren/innen. Diese können nach Ablauf ihrer Amtszeit wiedergewählt werden.

5) Der Vorstand

- a) Der Vorstand versammelt sich auf Einladung des Präsidenten oder wenn mindestens zwei Drittel der Mitglieder dies verlangen.
- b) Die Arbeiten des Vorstandes sind:
 - er führt die laufenden Geschäfte des Vereins und vertritt diese nach aussen
 - er organisiert die Generalversammlung
 - er übernimmt die administrative Organisation des Elternvereins
 - er unterstützt die vom Elternverein organisierten Eltern-Aktivitäten
- c) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte anwesend ist.
- d) Der Vorstand verpflichtet sich durch Kollektivunterschrift von Präsident/in, Vizepräsident/in, Kassierer/in und Aktuar/in.
- e) Ein Protokoll wird in der Regel vom Aktuar/in an der GV, bei jeder Vorstandssitzung und bei den Orientierungsversammlungen geführt.
- f) Der Vorstand kann die Mitglieder zu einer Orientierungsversammlung einladen.
- g) Austritte aus dem Vorstand während eines Vereinsjahres sind schriftlich und begründet dem/der Präsident/in einzureichen.
- h) Der Vorstand bestimmt in eigener Kompetenz wie die Pflichten an die Vorstandsmitglieder verteilt werden.
- i) Für ausserordentliche Aufgaben können auf Antrag des Vorstandes oder der Mitglieder besondere Kommissionen gebildet werden. In diesen muss der Vorstand mindestens mit einem Mitglied vertreten sein. Über die durchgeführten Aktionen muss ein kurzer Bericht erstellt werden. Der Bericht soll sämtliche Angaben über die Organisation, Kontaktadressen, Bilanz, Erfolg und eventuelle Verbesserungsvorschläge enthalten.

6) Finanzielles

- a) Der Verein verfügt zur Verfolgung des Vereinszwecks über:
 - Mitgliederbeiträge, die an der ordentlichen Generalversammlung festgelegt werden
 - Er kann Zuwendungen aller Art entgegennehmen
 - Erlös aus Vereinsaktivitäten

- b) Die Spielgruppe ist dem Elternverein direkt unterstellt. Sie ist selbsttragend, wird aber durch Aktivitäten des Elternvereins unterstützt.
- c) Für das reibungslose Funktionieren der Spielgruppe ist allein der Vorstand zuständig. Änderungen obliegen den Beschlüssen des Vorstandes.

7) Schlussbestimmungen

- a) Für die Schulden des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.
- b) Die Auslösung des Vereins kann nur an der Generalversammlung mit einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
- c) Wird der Verein aufgelöst, so entfällt das Vereinsvermögen auf die Gemeindekasse zugunsten familienfreundlichen, kinderfördernden Projekten.

Die vorstehenden Statuten sind an der Gründungsversammlung vom 27. April 2001 genehmigt worden und treten sofort in Kraft.

Elternverein Ueken

Die Präsidentin:

Die Aktuarin:

Franziska Wälchli

Christine Stalder

Ueken, 27. April 2001